

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Fürth.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Geschäftsführung und Vertretung der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG mit Sitz in Fürth (im Folgenden „KG“ genannt), als deren persönlich haftende/r Gesellschafterin/Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschaft ist nur im Einzelfall und nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 BayGO an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Stammkapital

¹Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (i.W. fünfundzwanzigtausend Euro). ²Das Stammkapital ist voll erbracht.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer^{*)}
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) ¹Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. ²Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. ³Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen die Gesellschaft. ⁴Ist nur eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt, so ist diese/r einzelvertretungsberechtigt. ⁵Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. ⁶Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. ⁷Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils auf höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) ¹Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. ²Darüber hinaus kann jede/jeder der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 Altern. 2 BGB allgemein oder im Einzelfall befreit werden. ³Erfolgt hierbei eine allgemeine Befreiung, so gilt im Innenverhältnis, dass sie die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nur für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und, soweit nicht bereits von Satz 1 erfasst, anderen mit ihr im Sinn von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie mit Schwesterunternehmen in Anspruch nehmen dürfen; als Schwesterunternehmen gelten jene Gesellschaften, die mit der infra fürth holding gmbh unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 15 AktG verbunden sind oder sein werden. ⁴Das mittels Satz 3 für das Innenverhältnis Geltende kann durch gesonderten Gesellschafterbeschluss abgeändert werden. ⁵Eine weitere Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Altern. 1 BGB ist nur im Einzelfall und nur durch ausdrücklichen Gesellschafterbeschluss möglich.
- (3) ¹Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nehmen die Geschäfte sowohl dieser Gesellschaft als auch insbesondere jene der KG mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Kauffrau/Kaufmanns wahr. ²Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags dieser Gesellschaft und jenem der KG sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft.
- (4) ¹Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der KG und dieser Gesellschaft mit sich bringt. ²Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber

^{*)} Der Gesellschaftsvertrag verwendet – soweit dies der jeweilige Kontext zulässt – die Pluralform (Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer). Sinngemäß schließt diese Pluralform stets den Singular (die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer) ein.

hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses. ³Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der KG betreffen, bedürfen generell eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft.

§ 6

Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung

Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 7

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur Zuständigkeit überwiesen sind. ²Die Gesellschafterversammlung entscheidet, unter Beachtung der Interessen der KG, über die strategischen Ziele sowie insbesondere über
1. die Festlegung des Wirtschaftsplans einschließlich Stellenplan sowie etwaige Änderungen, jeweils für diese Gesellschaft sowie für die KG,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 3. zusätzlich anzuwendende Vorschriften betreffend Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2,
 4. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 5. die Entlastung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer,
 6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 7. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren sowie von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 8. die Wahl der/des Abschlussprüferin/Abschlussprüfers,
 9. Gründung einschließlich Mitgründung und Erwerb sowie Veräußerung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Erwerb zusätzlicher Anteile, teilweise Veräußerung vorhandener Anteile, sonstige Änderungen der Beteiligungsquote, sofern hierdurch eine bisherige Sperrminorität der Gesellschaft entfallen würde, sowie Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 10. Mitgliedschaft in juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
 11. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinn der §§ 291 und 292 AktG,
 12. die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 13. die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft.

³Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben außerdem die Ermächtigung der Gesellschafterversammlung einzuholen, sofern sie bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Satz 2 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirken. ⁴Von Satz 3 nicht erfasst sind Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen der infra fürth holding gmbh sowie der infra fürth gmbh. ⁵Vorstehende Sätze lassen das Recht der Gesellschafterversammlung unberührt, weitere wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu binden.

- (2) ¹Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. ²Bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 werden der Tag der Gesellschafterversammlung und der Tag des Zugangs der Ladung nicht mitgerechnet. ³Die Tagesordnung gilt als zugegangen, wenn die Ladungs-E-Mail im zuvor bekanntgegebenen elektronischen Briefkasten der/des Gesellschafterin/Gesellschafters oder bei ihrem/seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ⁴In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig. ⁵In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Sachverhalte und Beschlüsse möglichst genau bezeichnet werden.
- (3) ¹Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Versammlung unter Beachtung der in § 42a Abs. 2 Satz 1 GmbHG genannten Fristen abgehalten werden. ²Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafters einberufen werden. ³Ferner hat jede/jeder der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. ⁴Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (4) ¹Bei Willensbildung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter in einer Präsenzversammlung findet diese am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekanntzugebenden Ort statt. ²Als präsenzlose Versammlungsform der Gesellschafterinnen/Gesellschafter ist auch die Video- oder Telefonkonferenz zugelassen; die Video- oder Telefonkonferenz können hierbei auch mit der Präsenzversammlung kombiniert werden. ³Die Anwendung von Satz 2 setzt voraus, dass sämtliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter innerhalb von drei Tagen, gerechnet vom Zugang der Tagesordnung, keinen Widerspruch gegen dessen Anwendung in Textform erheben.
- (5) ¹Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. ²Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung mit mangelnder Beschlussfähigkeit mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; Form und Frist bestimmen sich nach Abs. 2 Satz 1 bis 3. ³Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (6) ¹Jede/r Gesellschafterin/Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. ²Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in Textform übermittelt werden.

- (7) ¹Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter werden in der Regel in Versammlungen gefasst. ²Diese werden gemäß Abs. 4 in Präsenz oder, sofern keine/keiner der Gesellschafterinnen/Gesellschafter widerspricht, (partiell) präsenzlos abgehalten. ³Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetze oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. ⁴Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. ⁵Jede/r Gesellschafterin/Gesellschafter kann ihre/seine Stimmen nur einheitlich abgeben. ⁶Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. ⁷Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) ¹Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von den teilnehmenden Gesellschafterinnen/Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. ²In der Niederschrift sind die Versammlungsform und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, sämtliche Anträge sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. ³Über gemäß Abs. 9 außerhalb einer Versammlung gefasste Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Diese Beschlüsse sind zudem in der Niederschrift der darauffolgenden Gesellschafterversammlung festzuhalten. ⁵Ein Verstoß gegen Satz 1 bis 4 macht einen Beschluss nicht unwirksam. ⁶Jeder/jedem Gesellschafterin/Gesellschafter ist eine Abschrift der Versammlungsniederschrift zu übermitteln, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.
- (9) ¹Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse nach Maßgabe von § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst werden, wenn den dortigen beiden Verfahrensalternativen keine/kein Gesellschafterin/Gesellschafter innerhalb von sieben Tagen, gerechnet vom Zugang der Beschlussunterlagen, in Textform widerspricht. ²Im Fall von Satz 1 müssen sich die Gesellschafterinnen/Gesellschafter binnen zwei Wochen nach Zugang der Beschlussunterlagen zum betreffenden Beschlussgegenstand äußern; andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt. ³Auf den Zugang der Beschlussunterlagen findet Abs. 2 Satz 3 sinngemäße Anwendung.
- (10) ¹Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen, gerechnet ab Zugang der übermittelten (Versammlungs)Niederschrift, angefochten werden. ²Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) ¹Jede Verfügung über und Belastung von Geschäftsanteilen, insbesondere Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung oder Belastung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. ²Satz 1 gilt auch für umwandlungsrechtliche und sonstige Maßnahmen der Gesellschafterinnen/Gesellschafter, die in ihrer jeweiligen Wirkung Verfügungen über einen Geschäftsanteil entsprechen. ³Bei der Beschlussfassung ist die/der verfügungswillige Gesellschafterin/Gesellschafter stimmberechtigt.

- (2) Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Abs. 1 gilt auch bei Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil.

§ 9

Vorerwerbsrecht

- (1) Für den Fall, dass eine/ein Gesellschafterin/Gesellschafter („veräußerungswillige/r Gesellschafterin/Gesellschafter“) beabsichtigt, ihre/seine an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile ganz oder teilweise an eine/n Dritte/n zu übertragen, steht den übrigen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern („Vorerwerbsberechtigte“) ein Vorerwerbsrecht zu.
- (2) ¹Das Vorerwerbsrecht steht den Vorerwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen. ²Soweit eine/ein Vorerwerbsberechtigte/r von ihrem/seinem Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorerwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen.
- (3) Die/der veräußerungswillige Gesellschafterin/Gesellschafter hat ihre/seine Absicht, Geschäftsanteile veräußern zu wollen, den Vorerwerbsberechtigten unter Angabe des beabsichtigten Veräußerungspreises sowie Zurverfügungstellung der hierfür zugrundeliegenden Wert- bzw. Preisermittlung schriftlich anzuzeigen.
- (4) ¹Jede/r Vorerwerbsberechtigte kann binnen eines Monats, nachdem die/der veräußerungswillige Gesellschafterin/Gesellschafter dieser/diesem ihre/seine Verkaufsabsicht mitgeteilt hat, durch schriftliche Erklärung das ihr/ihm zustehende Vorerwerbsrecht zu den angebotenen Bedingungen ausüben. ²Das Vorerwerbsrecht kann dabei nur bezüglich sämtlicher angebotener Geschäftsanteile ausgeübt werden. ³Wenn und soweit mehrere Vorerwerbsberechtigte von ihrem Vorerwerbsrecht Gebrauch machen, so gilt das Vorerwerbsrecht von den ausübenden Vorerwerbsberechtigten nach Maßgabe von Abs. 2 ausgeübt. ⁴Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils der/des veräußerungswilligen Gesellschafterin/Gesellschafters stehen derjenigen/demjenigen Vorerwerbsberechtigten zu, die/der ihr/sein Vorerwerbsrecht als erste/r ausgeübt hat; ist dieser Zeitpunkt nicht eindeutig bestimmbar, entscheidet das Los. ⁵Zwischen der/dem veräußerungswilligen Gesellschafterin/Gesellschafter und den ihr Vorerwerbsrecht ausübenden Vorerwerbsberechtigten ist sodann binnen eines Monats ein jeweiliger Kaufvertrag über die vom Vorerwerbsrecht erfassten Geschäftsanteile zu den angebotenen Bedingungen zu schließen. ⁶Soweit die zur Veräußerung angebotenen Geschäftsanteile aufgrund des Vorerwerbsrechts an eine/n Vorerwerbsberechtigte/n verkauft werden, sind die übrigen Gesellschafterinnen/Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 8 für die Übertragung erforderliche Zustimmung zu erteilen.
- (5) ¹Werden die angebotenen Geschäftsanteile nicht von einer/einem Vorerwerbsberechtigten übernommen, ist die/der veräußerungswillige Gesellschafterin/Gesellschafter berechtigt, die angebotenen Geschäftsanteile innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Ausübung der Vorerwerbsrechte zu den angebotenen Bedingungen an eine/n Dritte/n zu übertragen. ²Die übrigen Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind sodann verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erteilen und auf etwaige zu ihren Gunsten eingeräumte Vorer-

werbs-, Vorkaufs-, Mitveräußerungs-, Mitnahmerechte und -pflichten zu verzichten, es sei denn, in der Person der/des Erwerberin/Erwerbers ist ein wichtiger Grund belegen.

- (6) ¹Für den Fall, dass die/der veräußerungswillige Gesellschafterin/Gesellschafter nur einzelne Geschäftsanteile oder Teile hiervon veräußern will, findet Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung. ²Voraussetzung für die Teilung von Geschäftsanteilen ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird; die/der veräußerungswillige Gesellschafterin/Gesellschafter ist hierbei stimmberechtigt.

§ 10

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafters mit deren/dessen Zustimmung ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafters ohne deren/dessen Zustimmung ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn
1. der Geschäftsanteil von einer/einem Gläubigerin/Gläubiger der/des Gesellschafterin/Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden,
 2. über das Vermögen der/des Gesellschafterin/Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die/der Gesellschafterin/Gesellschafter die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer/seiner Vermögensauskunft an Eides statt (§ 802c ZPO) zu versichern hat oder
 3. in der Person der/des Gesellschafterin/Gesellschafters ein ihre/seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn eine/ein Gesellschafterin/Gesellschafter eine ihr/ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt und dadurch die Gesellschaftsinteressen erheblich geschädigt hat.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person einer/eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Mehrere Geschäftsanteile einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (5) ¹Die freiwillige Einziehung nach Abs. 1 bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. ²Im Fall der zwangsweisen Einziehung nach Abs. 2 oder 3, die einen Gesellschafterbeschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert, steht der/dem betroffenen Gesellschafterin/Gesellschafter kein Stimmrecht zu. ³Die Einziehung wird durch die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer erklärt. ⁴Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei der/dem betroffenen Gesell-

schafterin/Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 11 gezahlt wird.

- (6) ¹Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. ²Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder, soweit rechtlich möglich, eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile im Wege der Kapitalherabsetzung beschließen.

§ 11

Einziehungsvergütung

- (1) ¹Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. ²Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Gewinnvortrags und Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags und Jahresfehlbetrags oder Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht, abzüglich des in Abs. 3 bezeichneten und zuzüglich des in Abs. 4 bezeichneten Betrags. ³Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahrs der Gesellschaft.
- (2) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
- (3) Von dem Teil des Reinvermögens im Sinn von Abs. 1, der auf den Geschäftsanteil der/des ausscheidenden Gesellschafterin/Gesellschafters entfällt, ist ein Betrag in Höhe desjenigen Teils des in der Bilanz zum Stichtag ausgewiesenen Gewinnvortrags und Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns abzuziehen, der an die/den ausscheidende/n Gesellschafterin/Gesellschafter ausgeschüttet wird.
- (4) Dem Anteil am Reinvermögen im Sinn von Abs. 1, der auf den Geschäftsanteil der/des ausscheidenden Gesellschafterin/Gesellschafters entfällt, ist derjenige Betrag hinzuzurechnen, der an die/den ausscheidende/n Gesellschafterin/Gesellschafter ausgeschüttet werden müsste, wenn der auf ihren/seinen Geschäftsanteil zeitanteilig entfallende Teil des ausschüttungsfähigen Jahresüberschusses des Geschäftsjahrs, in dem die Einziehung erfolgt, voll an sie/ihn ausgeschüttet würde.
- (5) ¹Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung sind endgültig und verbindlich durch eine/einen/eine Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachterin/Schiedsgutachter/Schiedsgutachterin beizulegen. ²Einigen sich die Gesellschaft und die/der von der Einziehung betroffene Gesellschafterin/Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch eine/n der beiden an die/den jeweils andere/n auf eine/n Schiedsgutachterin/Schiedsgutachter, so wird diese/r auf Antrag von einer/einem der beiden durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin bestellt. ³Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens (entsprechend §§ 91 ff. ZPO).

§ 12

Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung in Raten

- (1) ¹Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. ²Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Gesellschaft zahlbar. ³Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrags zur Zahlung fällig. ⁴Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Einziehungsvergütung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.
- (2) ¹Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist vom Tag der Erklärung der Einziehung an zu einem um zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des § 247 BGB liegenden Jahressatzes zu verzinsen. ²Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Einziehungsvergütung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Einziehungsvergütung zu zahlen ist. ³Die Gesellschaft ist, nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung, jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächstfälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der der/dem ausscheidenden Gesellschafterin/Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
- (3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum Satz gemäß Abs. 2 Satz 1 verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
- (4) Die/der ausscheidende Gesellschafterin/Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen.

§ 13

Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) ¹Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil der/des betroffenen Gesellschafterin/Gesellschafters an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um eine/einen Gesellschafterin/Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. ²Bei nach Satz 1 erforderlichen Beschlüssen hat die/der im Fall der zwangsweisen Einziehung betroffene Gesellschafterin/Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (2) ¹Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 10 Abs. 5, § 11 und § 12 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von der/dem Erwerberin/Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird. ²§ 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 13a

Neubildung eingezogener Geschäftsanteile

¹Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. ²Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung, Feststellung und Ergebnisverwendung

- (1) ¹Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben den Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. ²Unabhängig von den gesetzlichen Erfordernissen ist der Jahresabschluss stets der Abschlussprüfung durch eine/einen/ eine Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterziehen und um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu erweitern. ³Ist die Gesellschaft zum jeweiligen Abschlussstichtag nicht bereits gesetzlich verpflichtet, den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass für die Aufstellung und Prüfung des betreffenden Jahresabschlusses die genannten Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden sind; Beschlussfassungen nach Halbsatz 1 haben zu berücksichtigen, dass eine mehrjährige Kontinuität der anzuwendenden Vorschriften gegeben sein soll.
- (2) ¹Ist die Gesellschaft zur Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts nicht bereits gesetzlich verpflichtet, kann die Gesellschafterversammlung seine Aufstellung durch die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer verlangen. ²Aus dem hierfür erforderlichen Beschluss müssen die Vorschriften ersichtlich sein, die für den Inhalt des Lageberichts gelten sollen; Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung. ³Im Fall der Ausübung des Rechts gemäß Satz 1 Halbsatz 2 hat sich die Abschlussprüfung auch auf den betreffenden Lagebericht zu erstrecken.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat gemäß § 42a Abs. 2 Satz 1 GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 15

Sondervorschriften

- (1) Die Stadt Fürth und die Stadt Herzogenaurach üben die Rechte aus § 53 Abs. 1 HGrG aus.
- (2) Der Stadt Fürth und der Stadt Herzogenaurach sowie den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 16

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen/Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. ³Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen/Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.
- (2) Die in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen sind grundsätzlich dynamisch zu verstehen, sofern sich nicht aus dem jeweiligen Sachzusammenhang ausnahmsweise eine starre Verweisung ergibt.

§ 18

Gerichtsstand

Erstinstanzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft aus diesem Vertrag und/oder dem Gesellschafterinnenverhältnis/Gesellschafterverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

§ 19

Kosten

¹Die Gründungskosten bei Notar und Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von 1.000 €. ²Darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gründer.